

**Allgemeine Lieferbedingungen der
Hymmen GmbH Maschinen- und Anlagenbau (März 2023)**

I. Allgemeines

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Die Anwendung anders lautender allgemeiner Geschäftsbedingungen unseres Kunden ist für diesen Auftrag und für alle Folgeaufträge ausgeschlossen. Der Geltung solcher anderen Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir bei Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Änderungen und Zusätze und alle mündlichen Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarungen – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

2. Wir behalten uns an Angebotsunterlagen, Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch anderweitig Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

Die in unseren Katalogen und Prospekten enthaltenen Abbildungen sowie die darin angegebenen Gewichte, Leistungen und sonstigen technischen Daten sind freibleibend und für den Vertragsinhalt nicht maßgeblich. Es gilt jeweils nur der Inhalt unserer Auftragsbestätigung.

3. An unsere Angebote halten wir uns 30 Tage gebunden.

II. Preise und Zahlungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versand und Ladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Der Versand geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart ist. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit im Übrigen der besonderen vertraglichen Preisvereinbarung; der Versand erfolgt auch dann unfrei und die vom Besteller vorgelegte Fracht wird von der Rechnung abgesetzt.

2. Hinsichtlich der Fälligkeit der einzelnen Zahlungen gelten verbindlich die Vereinbarungen unseres vorliegenden Angebotes.

3. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, auch wenn wir zu ihrer Begleichung Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig. Wir sind berechtigt, vom Tage des Verzugs an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 BGB zu berechnen.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder gerichtlich und rechtskräftig festgestellt.

5. Im Insolvenzfall des Bestellers sind wir berechtigt, die geleisteten Anzahlungen zu behalten. Die Geltendmachung etwaiger darüber hinausgehender Forderungen ist damit nicht ausgeschlossen.

6. Wir führen für den Besteller ein Konto. Ohne Rücksicht auf den Entstehungszeitpunkt der einzelnen Forderungen schreiben wir Zahlungen des Bestellers zunächst auf Kosten, Zinsen und den Teil der Hauptforderung, der nicht durch Eigentumsvorbehalt gesichert ist und zuletzt auf die gesicherte Hauptforderung gut. Das gilt auch für Zahlungen, durch die Wechsel aus bestimmten Verträgen eingelöst werden.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus und dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Im Übrigen gelten aufgrund der Komplexität unserer Produkte Liefertermine und Lieferfristen generell immer nur annähernd.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft gemeldet haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Bei Leistungsverzögerungen durch Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder durch uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen (auch bei unseren Zulieferern), verlängert sich die Leistungszeit um einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch bis zur Behebung der Störung. Wir haben auch das Recht, in einem solchen Fall unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Tritt die Unmöglichkeit

oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist ein Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Schadensersatzansprüche im Falle des Lieferverzuges sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht oder durch die schuldhafte Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht ist. In diesen Fällen ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei von uns zu vertretenden deutlichen Liefertermin- oder Fristüberschreitungen hat der Besteller das Recht, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist mit der Erklärung, dass er die Annahme oder Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Gefahrtragung, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben. Die Abnahme für den Liefergegenstand gilt spätestens nach Eintreffen im Werk des Bestellers zzgl. einer angemessenen Frist zur Rüge etwaiger Mängel als erteilt. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

Teillieferungen sind zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher auch zukünftiger Forderungen, auch bedingten und befristeten, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum.

2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Der Besteller tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der gelieferten Ware bereits jetzt an uns ab, für den Fall der Verbindung mit fremder Ware nur zu einem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes der von der Verkäuferin gelieferten Ware zu der Gesamtware entspricht.

3. Der Besteller darf über die gelieferte Ware nur in ordnungsgemäßem Geschäftsgang verfügen. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Verpfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

4. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes können wir den Liefergegenstand herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

5. Der Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer sowie alle für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes der von uns gelieferten Ware entstehenden Forderungen an uns in Höhe der uns zustehenden Forderung aus der gesamten Geschäftsverbindung ab. Wir werden ermächtigt, die Abtretung offenzulegen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten freizugeben.

7. Werden von uns gelieferte Ersatzteile in eine Maschine eingefügt, so geht das Miteigentum an der Maschine auf uns zu einem Bruchteil über, der dem Wert des von uns gelieferten Ersatzteils entspricht.

8. Soweit der Besteller den Liefergegenstand mit anderen Gegenständen verbindet, geschieht das, soweit gesetzlich zulässig, nur zum vorübergehenden Zweck. Verbindet, verarbeitet oder vermischt der Besteller den Liefergegenstand endgültig, erwerben wir entsprechend dem Wert des Gegenstandes einschließlich Montagekosten zum Wert des Gesamtbijektes Miteigentum. Darüber, wie auch, dass wir mittelbaren Mitbesitz erwerben, besteht gegenseitiges Einvernehmen.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt.

4. Sofern wir innerhalb einer angemessenen Frist den Nachbesserungsverpflichtungen mehrfach nicht nachkommen, kann der Besteller uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben.

Erfüllen wir unsere Verpflichtungen nicht innerhalb dieser gesetzten Frist, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder durch einen Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen.

Wurde die Reparatur erfolgreich durch den Besteller oder einen Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels uns gegenüber mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII Nr. 2 dieser Bedingungen.

5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind sämtliche infolge natürlichen Verschleißens auftretende Schäden, wie z.B. Schäden an Gummiwalzen oder Edelstahlbändern.

6. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen, nachfolgende Aufzählung versteht sich als beispielhaft und nicht abschließend:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ungeeignete Betriebsmittel, fehlerhafte oder vernachlässigte Behandlung.

Wir haften nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen.

Gleiches gilt bei einer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung erfolgten Änderung des Liefergegenstandes.

8. Lieferung von Gebrauchsmaschinen: Eine Gewährleistung für Gebrauchsmaschinen wird grundsätzlich nicht übernommen. Eine Gewährleistung kann jedoch im Einzelfall in Abhängigkeit vom Überholungsgrad der Gebrauchsmaschine vereinbart werden.

Rechtsmängel

1. Die von uns ausgelieferten Maschinen und Anlagen selbst sind nicht mit Schutzrechten (Vorrichtungspatenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern etc.) Dritter belastet. Diese Zusage bezieht sich auf den Zustand der einzelnen Maschine, wie sie von uns geliefert worden ist.

2. Für Maschinen, die nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers angefertigt werden oder für eine vom Kunden gewünschte Zusammenstellung mehrerer von uns gelieferter Maschinen, übernehmen wir keine Haftung bei Verletzung von Patent- oder anderen Schutzrechten.

3. Wir haften nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einem vom Kunden mit den von uns gelieferten Maschinen vorgenommenen Produktions- oder Arbeitsverfahren resultieren. Ausgeschlossen ist ebenfalls eine Haftung dafür, dass auf den von uns gelieferten Maschinen oder Anlagen Produkte hergestellt werden, an denen Schutzrechte Dritter bestehen.

4. Wir sind nicht verantwortlich zu prüfen, ob durch die von dem Kunden gewünschte Zusammenstellung von Maschinen das von ihm durchgeführte Verfahren oder die Herstellung von Produkten Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde haftet für alle aus solchen Verletzungen entstehenden Forderungen Dritter und stellt uns von solchen Ansprüchen frei.

VII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII Nr. 2 entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter oder leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Ausschussproduktion, Vertragsstrafen und entgangenen Gewinn oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe sowie andere Folgeschäden oder indirekte Schäden.

VIII. Gewährleistungsfrist / Verjährung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Termin der ersten Platte bzw. des ersten produzierten Materials, spätestens jedoch 3 Monate nach erfolgter Lieferung. Ausgenommen von dieser 12-Monats-Regelung sind die in den Angeboten als „Normteile“ aufgeführten elektrischen Bauteile.

Hierfür gilt die separat in Angebot und/oder Auftragsbestätigung definierte Gewährleistungszeit, beginnend ab dem im vorstehenden Absatz benannten und definierten Zeitpunkt.

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a – e gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. Rücktritt

Für den Fall, dass der Kaufgegenstand einer Ausführgenehmigung der Bundesrepublik Deutschland bedarf, steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass die Ausführgenehmigung nicht erteilt wird. Die Frist für dieses Rücktrittsrecht beläuft sich auf zwei Wochen, ab Zugang des Ablehnungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

X. Software-Nutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Haftung bei Serviceeinsätzen

Haftungsausschluss:

Die Übernahme von jeglichen Kosten, die im Anschluss an die Arbeiten von Hymmen-Service-Technikern an Altanlagen oder gebrauchten Anlagen oder sonstigen, auch Hymmen-fremden Anlagen, gleich aus welchem Grund oder Schadensereignis, entstehen, ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz jeglicher Kosten, die aufgrund von etwaigen Falsch- bzw. Spätlieferungen von Ersatzteilen entstehen. Ebenso ausgeschlossen sind Schäden an Altanlagen (d.h., alle Anlagen nach Ablauf der Gewährleistung), welche durch oder im Zusammenhang mit einem Serviceeinsatz von Hymmen aufgrund des Alters und/oder Zustandes der Anlage/Maschine entstehen.

Hierzu zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich, durch Ausschuss entstandener Materialaufwand, entgangene Gewinne, entgangener Umsatz, Personalkosten von internen und externen Ressourcen sowie sämtliche Kosten, die durch Dritte belastet werden.

Stornierungskosten:

Sollte der Auftrag über Ersatz- und Verschleißteile sowie Umbauten / Retrofits oder sonstige Serviceaufträge durch den Kunden storniert werden, ist die Firma Hymmen berechtigt, dem Kunden eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 15 % des Auftragswertes (für administrativen Aufwand) in Rechnung zu stellen. Sollten Hymmen weitere Kosten (z.B. durch nicht mehr stornierbare Bestellungen und bereits getätigte Arbeiten) entstehen, kann eine entsprechend höhere Belastung (bis zu 100 % des Auftragswertes) erfolgen. Diese Kosten sind unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung.

Anzahlungseingang:

Sollte es sich um einen Auftrag mit entsprechender Anzahlung handeln, beginnt die interne Bearbeitung sowie Teilebeschaffung des Auftrags erst mit Erhalt der vom Kunden zu leistenden Anzahlung auf einem angegebenen Konto. Etwaige Verzögerungen durch verspätet geleistete Anzahlungen gehen zu Lasten und auf das Risiko des Kunden und sind von diesem zu verantworten.

XII. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bielefeld.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht.

3. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.